LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 42

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525 9135

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

02.Okt.2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2025 | Göttingen, 02.10.2025 | Nr. 42

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Beschluss des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Göttingen 2025 - 2030 882

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhofstraße-West" im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 2 (1) 13a BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB 883

Samtgemeinde Radolfshausen

Jahresabschluss für das Jahr 2023 sowie Entlastung der Samtgemeindebürgermeisters 885

Gemeinde Rosdorf

II. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung 886

Gemeinde Walkenried

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) 887

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 888

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Schwülme

Verbandsschauen 2025 890

Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt den **Beschluss des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Göttingen 2025-2030**.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), ist der Entwurf

vom 13.10.2025 bis 30.10.2025

beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, Zimmer 508, sowie in der Außenstelle des Landkreises Göttingen in Osterode am Harz, Am Bahnhof 4, im Zimmer 2.12, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf können während der Auslegungsfrist beim Landkreis Göttingen (Abfallwirtschaft), Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, Zimmer 610, schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail an umwelt@landkreisgoettingen.de vorgebracht werden.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
in Vertretung

gez. Doreen Fragel

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III

Herzberg am Harz, 24.09.2025

Bekanntmachung

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Bahnhofstraße-West“ im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 2 (1), 13a BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung vom 20.08.2025 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ferner hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung vom 24.09.2025 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die ALDI Immobilienverwaltung GmbH & Co. KG beabsichtigt, den vorhandenen ALDI Lebensmitteldiscounter am Standort Herzberg, Bahnhofstraße umzunutzen. Ziel ist es, die bisherige Lagerfläche in die Verkaufsfläche zu integrieren. Dadurch erhöht sich die Verkaufsfläche auf 1.200 m².

Ziel und Zweck der Planung ist somit die Schaffung der ordnungsgemäßen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsfläche.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ der Stadt Herzberg am Harz. Dort ist ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ festgesetzt. In der textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung ist die Verkaufsfläche auf 1.000 m² begrenzt. Aufgrund dieser Beschränkung wäre die Erweiterung nicht möglich. Um die Zulässigkeit zu gewährleisten, ist die textliche Festsetzung zu ändern.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Bauverwaltung/Bauleitplanung – der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 152, 37412 Herzberg am Harz, unterrichten und sich **bis zum 09.11.2025** zur Planung äußern.

Der Vorentwurf und die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 070 „Bahnhofstraße-West“ sowie das Gutachten „Auswirkungsanalyse für die geplante Erweiterung eines ALDI Nord-Marktes in Herzberg am Harz“ liegen in der Zeit vom

06.10.2025 bis einschl. 09.11.2025
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich (auch per E-Mail: stadt@herzberg.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. BauGB unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herzberg am Harz unter www.herzberg.de, Menüpunkt „Stadt“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Datenschutzhinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung der Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Anschrift gespeichert werden. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden zum Satzungsbeschluss dem Rat der Stadt Herzberg am Harz anonymisiert zur Abwägung/Entscheidungsfindung vorgelegt.
Der ausführliche Datenschutzhinweis wird ebenfalls auf der o.g. Internetseite bereitgestellt.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

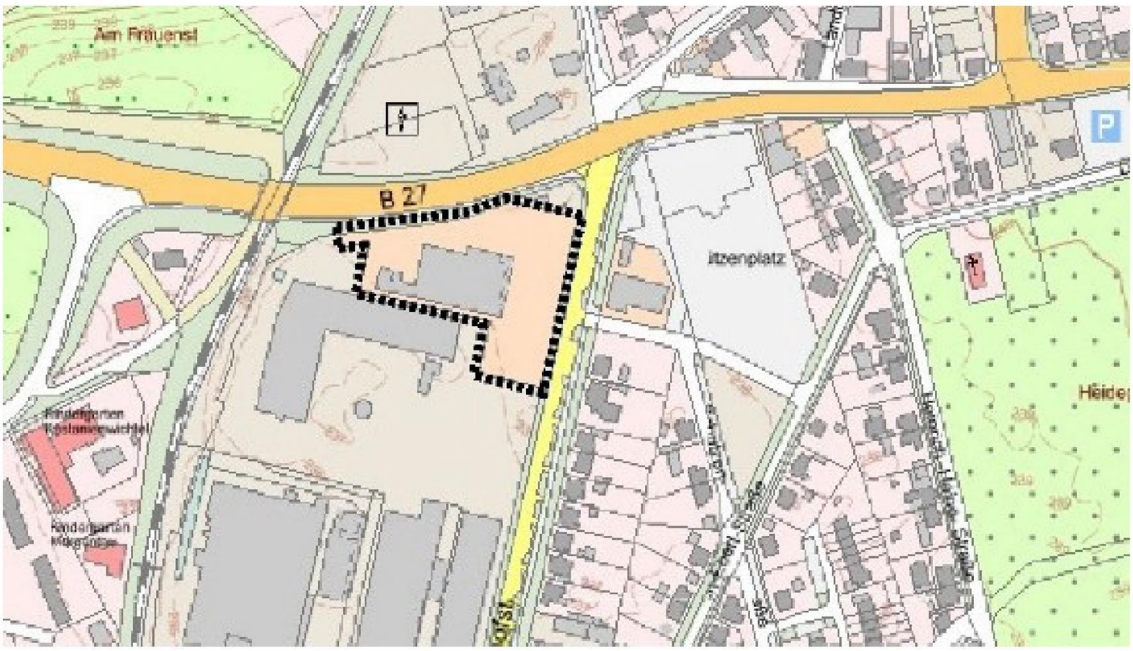

Samtgemeinde

Radolfshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Samtgemeinde Radolfshausen für das Jahr 2023 sowie Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters

In seiner Sitzung am 25.09.25 hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Radolfshausen nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2023 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom

13. Oktober bis zum 21.Oktober 2025

im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Zimmer 21, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Dienststunden (Montag und Freitag 07.30-12.00 Uhr, Dienstag-Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr, Montag-Mittwoch 14.00-15.30 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ebergötzen, 26.09.2025
Samtgemeinde Radolfshausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Arne Behre

II. Nachtrag

zur Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Rosdorf über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 03.05.2021 nebst I. Nachtrag vom 12.12.2022 hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 15.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Ziffer sechs der Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

6. Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichneter Flächen länger als zwei Wochen (§12 Abs. 3b StVO)

Je Anhänger	10,00 € wöchentlich	10,00 € Mindestgebühr

Artikel II

Der II. Nachtrag tritt ab dem 01.10.2025 in Kraft.

Rosdorf, den 01.10.2025

Steinberg
Bürgermeister

Satzung
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried (Hebesatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 7 und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), des § 1 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 1 Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) und der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	285 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	285 v. H.
2.	Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 2
Datenschutz

Die Datenverarbeitung der erforderlichen Daten bei dieser Satzung erfolgt auf Grundlage und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und etwaiger Fachgesetze.

Alle weiteren Informationen dazu sind in den Pflichtinformationen gem. Art. 13 und 14 DSGVO enthalten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Walkenried (Hebesatzsatzung) vom 12.12.2024 außer Kraft.

Walkenried, den 25.09.2025

Gemeinde Walkenried

Lars Deiters
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für die Haushaltsjahre 2025/2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Walkenried für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.20210 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in der Sitzung am 10.07.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird

		2025	2026
1.	im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.994.500 Euro	10.377.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.722.200 Euro	11.915.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	48.200 Euro	33.200 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2.	im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.630.200 Euro	9.968.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.798.300 Euro	10.934.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	169.000 Euro	354.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.483.900 Euro	1.201.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.314.900 Euro	847.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	286.500 Euro	381.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für 2025 auf 1.314.900 Euro und für 2026 auf 847.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 0 Euro und im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf im Haushaltsjahr 2025 und 2026 jeweils auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

		2025	2026
1	Grundsteuer		
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	248 v.H.	270 v.H.
1.2	für Grundstücke (Grundsteuer B)	248 v.H.	270 v.H.
2	Gewerbesteuer	450 v.H.	450 v.H.

§ 6

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird festgestellt auf 57,84 Planstellen, und zwar

2 Planstellen für Beamte
55,84 Planstellen für tariflich Beschäftigte

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilhaushalten nach § 4 Abs. 6 KomHKVO werden in 2025 und 2026 auf 20.000 € festgesetzt.

§ 8

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt für Hoch- und Tiefbauprojekte in 2025 und 2026 250.000 € und für das bewegliche Vermögen 100.000 €.

Walkenried, den 10.07.2025

Gemeinde Walkenried
gez. Lars Deiters
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 17.09.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.10.2025 bis einschließlich 16.10.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, Zimmer Nr. 5 während der Öffnungszeiten: Mo-Di, Do-Fr: 8:30 – 12:30 Uhr und Mo 14:00 Uhr – 16:00 Uhr sowie Do 14:00 Uhr – 17:30 Uhr öffentlich aus.

Walkenried, den 30.09.2025

Gemeinde Walkenried
gez. Lars Deiters
Bürgermeister

II

Bekanntmachung

Verbandsschauen des Unterhaltungsverbandes Schwülme

Der Unterhaltungsverband Schwülme führt gemäß seiner Satzung im Jahr 2025 die Verbandsschauen an folgenden Tagen durch:

Montag, 03. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk I: Schwülme von Hettensen (Straßenbrücke) bis zur Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen einschl. Notgraben Lödingsen/Adelebsen
Beginn: Forellenzucht Lehmann

Mittwoch, 05. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk II: Auschnippe von Dransfeld (ehemalige Bahnlinie) bis zur Schwülme
Beginn: Straßenbrücke L559 nach Güntersen/Adelebsen

Montag, 10. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk III: Schwülme von der Kreisgrenze zwischen Adelebsen und Offensen bis zur Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen
Beginn: Zugangsweg Friedhof Offensen

Mittwoch, 12. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk IV: Hessenbach von der Landesgrenze zwischen Fürstenhagen und Heisebeck (einschl. Arenborn von der Einmündung des Bleichbornes am westlichen Ortsrand) bis zur Schwülme
Beginn: Kirche Heisebeck

Montag, 03. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk V: Ahle von der B 497 (3 km südlich Neuhaus) bis Sohlingen (Straßenbrücke)
Beginn: Parkplatz B 497

Mittwoch, 05. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk VI: Ahle von Sohlingen (Straßenbrücke) bis zur Schwülme, Italbach von Eschershausen (Abzweigung Schmiebeke/Mühlengraben am nördlichen Ortsrand) bis zur Ahle, Martinsbach von der Kreisstraße Vahle/Eschershausen bis zur Ahle
Beginn: Straßenbrücke Sohlingen

Montag, 10. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk VII: Schwülme von der Landesgrenze zwischen Ahlbershausen/Schoningen und Vernawahlshausen bis zur Weser einschließlich Flutmulde Lippoldsberg/Bodenfelde
Beginn: Landesgrenze

Mittwoch, 12. November 2025 – 8.30 Uhr
Schaubezirk VIII: Rehbach I von Delliehausen (Einmündung der Brunie) bis zur Ahle, Malliehagenbach von Dinkelhausen (südlich Kreisstraßenbrücke) bis zum Rehbach
Beginn: Kirche Delliehausen

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an den Schauen teilzunehmen.

Uslar, 30.09.2025

Koch
Verbandsvorsteher